

- Berichte der Luftfahrzeugführer der beteiligten Luftfahrzeuge,
 - der anderen Besatzungsmitglieder.
 - des verantwortlichen Ausbildungsleiters, Flugbetriebsleiters, Fluglehrers oder anderer verantwortlicher Mitarbeiter des Luftfahrzeughalters.
 - des zuständigen Flugsicherungsdienstes,
 - der Zeugen und deren Anschriften,
 - des Flugwetterdienstes über die Wetterlage und die Wetter Verhältnisse zur Zeit des besonderen Vorkommnisses,
 - über die Vorgeschichte (Vorbereitung des Luftfahrzeuges und des Fluges, Ausbildungsgang und -stand der Beteiligten usw.),
 - Berichte des untersuchenden Arztes, von Sachverständigen, über alle eingeleiteten Maßnahmen, über den technischen Befund,
 - Lageskizzen vom Ort des besonderen Vorkommnisses,
 - nichtentwickelte Filme mit Aufnahmen von den betroffenen Luftfahrzeugen und ihrer Lage (je eine Aufnahme von links und rechts vorn, links und rechts hinten und — wenn notwendig — Detailaufnahmen),
 - Liste der Fluggäste,
 - Angaben über Post und andere Güter.
- Der Bericht bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Verkehrswesen.

§ II

Rechte der Sachverständigen-Kommissionen

Die Sachverständigen-Kommissionen haben das Recht:

- alle erforderlichen Handlungen und Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes sowie zur Feststellung der Ursachen von besonderen Vorkommnissen durchzuführen, insbesondere die Beteiligten und Zeugen zu hören;
- geeignete Auflagen zur sofortigen Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen zu erteilen;
- Untersuchungen von Zellen, Triebwerken, Flugeigenschaften, Werk- und Betriebsstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 12

Kosten der Sachverständigen-Untersuchung

Die Kosten für die von den Sachverständigen-Kommissionen veranlaßten Maßnahmen trägt der Halter des Luftfahrgerätes oder Flugplatzes, dessen Luftfahrtgerät oder Flugplatzanlage das besondere Vorkommnis verursacht haben.

§ 13

Aufgaben bei der Sachverständigen-Untersuchung

- (1) Alle bei besonderen Vorkommnissen als Beweismittel dienende Dokumente und Tonbänder sind sicherzustellen.

- (2) Der an besonderen Vorkommnissen beteiligte Personenkreis hat sich bis zum Eintreffen der Sachverständigen-Kommission zur Verfügung zu halten und unmittelbar nach dem besonderen Vorkommnis schriftliche Berichte anzufertigen, soweit zwingende Gründe dies nicht ausschließen.

- (3) Durch den Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik ist bei Flugvorkommnissen sofort der Flugwetterdienst zu benachrichtigen. Die Wetterverhältnisse zum Zeitpunkt des Flugvorkommnisses sind möglichst umfassend festzuhalten.

§ 14

Maßnahmen am Ort des besonderen Vorkommnisses

- (1) Zur Rettung von Menschenleben und zur Vermeidung von weiteren Sachschäden sind von jedem Bürger entsprechend seinen Möglichkeiten nach Art und Umfang des besonderen Vorkommnisses folgende Maßnahmen durchzuführen:

- sofortige Bergung und Versorgung Verletzter,
- unverzügliche Information der zuständigen Sicherheitsorgane und Absperrung bis zu ihrem Eintreffen;

von den zuständigen Sicherheitsorganen, den Luftfahrt-einrichtungen bzw. den Luftfahrzeug-Besatzungen darüber hinaus:

- Abgabe der unverzüglich zu erteilenden Meldung gemäß §§ 4 und 5,
- Sicherung oder Einstellung des weiteren Flugbetriebes,
- Erhaltung und Schutz des Luftfahrzeuges oder seiner Überreste, Sicherung von Dokumenten und anderen Beweisstücken.

- (2) Bei den Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Veränderungen des Vorgefundenen Zustandes nur in dem Maße vorgenommen werden, wie es zur Rettung von Menschen und zur Bergung unmittelbar vom Verderb bedrohter Sachwerte erforderlich ist. Soweit sich Veränderungen notwendig machen, sind diese so durchzuführen, daß der ursprüngliche Zustand jederzeit angegeben oder wieder dargestellt werden kann.

§ 15

Sicherungsmaßnahmen

- (1) An besonderen Vorkommnissen beteiligte Besatzungsmilglieder von Luftfahrzeugen, die in das Luftfahrregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen weiter eingesetzt werden. In begründeten Fällen kann eine Nachuntersuchung auf Feststellung der flugmedizinischen Tauglichkeit angeordnet werden.

- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht bei Notlandungen, Schäden und Störungen, die einwandfrei auf technische Mängel zurückzuführen sind und keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Besatzungsmitglieder haben.

- (3) Besatzungsmitglieder sind bei Verdacht auf Fehler in der Flugzeugführung und bei Verstößen gegen die Flugdisziplin einer Blutprobe zu unterziehen.